

Abteilungsordnung Sport für Ältere



§ 1 Name

Die Abteilung trägt den Namen „Sport für Ältere“.

§ 2 Fachverband

Die Abteilung ist Mitglied eines Fachverbandes und bietet seniorenrechtliche Bewegungsangebote an.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung wird durch die Aufnahme in den Verein erworben. Die Mitgliedschaft endet durch die fristgerechte Kündigung, den Ausschluss, der Streichung aus der Mitgliederliste oder den Tod. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann aufgrund einer langandauernden schwerwiegenden Krankheit bei der Abteilungsleitung beantragt werden und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der SG Kaarst.

§ 4 Organe

Die Abteilung besteht aus folgenden Organen:

- a) die Abteilungsversammlung
die Abteilungsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung
- b) die Abteilungsleitung
besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin

§ 5 Abteilungsversammlung

- a) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung.
- b) Zur einmal im Jahr stattfindenden Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder durch die Abteilungsleitung mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Zur Versammlung muss bis spätestens Ende Februar eines Jahres eingeladen werden.
- c) die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - 1. die Errichtung und Änderung der Abteilungsordnung,
 - 2. die Wahl der Abteilungsleitung,
 - 3. die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter,
 - 4. die Wahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters,
 - 5. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - 6. die Verabschiedung des Haushaltsplans und ggf. eines Nachtragshaushaltes,
 - 7. die Entlastung der Abteilungsleitung,

- d) Die Abteilungsversammlung ist grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als 50% der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- e) Auf Verlangen von mindestens 25 % der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder muss eine außerordentliche Abteilungsversammlung von der Abteilungsleitung einberufen werden.
- f) Die Abteilungsleitung leitet die Abteilungsversammlungen.

§ 6 Abteilungsleitung

- a) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin und maximal 2 Stellvertretern. Sie werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.
- b) Die Abteilungsleitung ist zuständig für:
 - 1. die Vertretung der Abteilung gegenüber den übrigen Organen der SG Kaarst und zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Interessen der Abteilung nach außen,
 - 2. die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und der Nachttagshaushalte
 - 3. die Bestellung und Abrufung von Übungsleitern, die vom Vorstand der SG Kaarst zu bestätigen sind.

Die Abteilungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung vom TT.MM.JJJJ und der Genehmigung des Präsidiums vom 12.05.2020 in Kraft.